

Inkrafttreten: 1. Juni 2014
Stand: 14. Mai 2014
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zur Beförderung von ausserordentlichen Professoren und Professorinnen

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 14 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zum Beantragung der Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren und Professorinnen:

1. Massgebend sind die Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin ([Link](#)).
2. Das Verfahren zur Beantragung der Beförderung beginnt mit dem Antrag des ausserordentlichen Professors oder der ausserordentlichen Professorin zuhanden des Departementvorstehers/der Departementvorsteherin.
3. Der Antragsteller/Die Antragstellerin stellt folgende Dokumente zuhanden des Departementvorstehers/der Departementvorsteherin zusammen:
 - a. Unterlagen gemäss Ziff. 1;
 - b. Elektronische Version (PDF) der drei bis sechs wichtigsten Publikationen;
 - c. Liste mit sechs externen Referenten/Referentinnen, die bereit sind, ein Referenzschreiben zu verfassen.
4. Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen gemäss Ziff. 3 beruft der Departementvorsteher/die Departementvorsteherin eine erste Konferenz der ordentlichen Professoren und Professorinnen (KoP) ein. Diese Konferenz entscheidet über den Beginn des Beförderungsverfahrens.
5. Tritt die KoP auf den Antrag des ausserordentlichen Professors oder der ausserordentlichen Professorin ein, wählen die Mitglieder der KoP ein Beförderungsvorbereitungsausschuss (Promotion Preparation Committee, PPC) aus fachnahen ordentlichen Professoren und Professorinnen einschliesslich eines/einer Vorsitzenden.
6. Die Aufgaben des PPC unter der Verantwortung des/der Vorsitzenden sind:
 - a. Einholen von mindestens 6 Referenzschreiben von (externen) international anerkannten Gutachtern/Gutachterinnen;
 - b. Von den eingeholten Gutachten dürfen höchstens drei aus der Liste des Antragstellers/der Antragstellerin stammen. Die Gutachter/Gutachterinnen erhalten alle Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin;
 - c. Zusammenstellen eines Evaluationsberichts zuhanden des Departementvorstehers/der Departementvorsteherin;
 - d. Alle eingeholten Unterlagen werden durch das PPC vertraulich behandelt.
7. Empfiehlt das PPC in seinem Evaluationsbericht die Beantragung der Beförderung, lädt der Departementvorsteher/die Departementvorsteherin zu einer zweiten KoP ein.
8. Die zweite KoP entscheidet über Antrag auf Beförderung zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin.
9. Der Departementvorsteher/die Departementvorsteherin verfasst ein Antragsschreiben mit den Erwägungen des Departements und reicht dieses zusammen mit allen Unterlagen ein.
10. Nach der Wahl durch den ETH-Rat informiert der Departementvorsteher/die Departementvorsteherin die Mitglieder der Professoren- und Departementskonferenz.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 21. Mai 2014.